

99014004035000, 99014004035000

Dokumente beglaubigen lassen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354508/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014004035000, 99014004035000
Leistungsbezeichnung I	Dokumente beglaubigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.08.2022

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	
Teaser	Die Beglaubigung von Dokumenten können Sie bei der zuständigen Behörde vornehmen lassen.
Volltext	<p>Dokumente (z. B. Ablichtungen, Abschriften oder Ausdrucke) können amtlich beglaubigt werden, wenn es sich handelt um</p> <ul style="list-style-type: none"> • amtliche Urkunden deutscher Behörden zur Verwendung im Inland (für ausländische Urkunden, die im Inland sowie inländische Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, gelten besondere Regelungen und Zuständigkeiten) • sonstige Dokumente, wenn das Dokument zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird <p>Dokumente dürfen **nicht** amtlich beglaubigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben ist (z. B. Personenstandsurkunden und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster) • die Annahme berechtigt ist, dass der ursprüngliche Inhalt des Dokuments, dessen Ablichtung, Abschrift oder Ausdruck beglaubigt werden soll, geändert worden ist (z. B. wegen Lücken, Durchstreichungen und Einschaltungen) oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Originale der zu beglaubigenden Dokumente • Kopien, Abschriften oder Ausdrucke der Originale
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Beglaubigungen werden in der Regel sofort bearbeitet.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ablichtungen, Lichtdrucke und Vervielfältigungen <p>Beglaubigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumente (z. B. Ablichtungen, Abschriften oder Ausdrücke) können amtlich beglaubigt werden, wenn es sich handelt um <ul style="list-style-type: none"> • amtliche Urkunden deutscher Behörden zur Verwendung im Inland (für ausländische Urkunden, die im Inland sowie inländische Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, gelten besondere Regelungen und Zuständigkeiten) • sonstige Dokumente, wenn das Dokument zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird • Für die Beglaubigung von Dokumenten ist zuständig bei <ul style="list-style-type: none"> • amtlichen Urkunden: <ul style="list-style-type: none"> • die Behörde, die die Originalurkunde ausgestellt hat (Eigenurkunde) • im Übrigen (Fremdurkunde) grundsätzlich das Einwohnermeldeamt • sonstigen Dokumenten: in der Regel das Einwohnermeldeamt
Ansprechpunkt	<p>Für die Beglaubigung von Dokumenten ist zuständig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • amtlichen Urkunden: <ul style="list-style-type: none"> o die Behörde, die die Originalurkunde ausgestellt hat (Eigenurkunde) o im Übrigen (Fremdurkunde) grundsätzlich das Einwohnermeldeamt • sonstigen Dokumenten: in der Regel das Einwohnermeldeamt
Zuständige Stelle	

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal

Get documents notarized, Dokumente beglaubigen lassen
